

Satzung

§1: Der Name und Sitz

- (1) Der Name der Kult(ur)gemeinschaft ist **FRIESISCHE STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH**.
Die Bezeichnung "Arsch" i.S.d. Stiftung und ihrer Satzung soll geschlechtsneutral verstanden sein.
- (2) Der Name gilt nur bis zu Erhebung zum Weltkulturerbe durch die UNO.
Danach kann eine der Bedeutung angemessenere Bezeichnung für die Gemeinschaft gewählt werden.
- (3) Als Sitz wird der Vatikan, Ketzerallee 3 angestrebt. Bis zur Vollendung dieses Strebens soll als Notsitz die Insel Minsener Oldeog erhalten. Sollte wegen Kulturlosigkeit der BRD auch dieser Notsitz entfallen, so gilt §1 (4) dieser Satzung.
- (4) Bei Sedisvakanz gem. Abs. (3) wird als Sitz der Untergrund gewählt. Die jeweilige Örtlichkeit wird vom PräsidentenA gelegentlich mitgeteilt.

§2: Der Zweck

- (1) Oberzweck der **FRIESISCHEN STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH** ist die alljährliche Austragung des Wettkampfes um den **GOLDENEN KLEBEARSCH** im Rahmen des "Friesischen Triathlons" an jedem 4. Samstag eines Jahres. Die Befolgung der Tradition hat oberste Priorität und darf **niemlich** verändert werden.
- (2) Sollte die Mehrheit der Stifter Abs. (1) verändern bzw. anders interpretieren wollen, so gilt das Votum der Minderheit.
- (3) Der Zweck gem. Abs. (1) heiligt die Mittel.

§3: Die Stifter

- (1) Die Gründungsmitglieder der **FRIESISCHEN STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH** werden STIFTER genannt. Sie sind berechtigt, einen entsprechenden Namen zu tragen (z.B.: Stiftsarsch).
- (2) Abs. (1) gilt umgekehrt proportional auch für Minderheiten oder sozial Benachteiligte. Hierzu gehören u.a. Frauen, Ehemänner, Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Millionäre oder ledige Väter. Im Zweifel entscheidet die Stifterversammlung. Dabei ist §2 (2) analog anzuwenden.

- (3) Neue Mitglieder tragen den Zusatz **ANSTIFTER**. Sie sind berechtigt, den **STIFTERN** stets Bier auszugeben. Sie sind jedoch nicht berechtigt, während der Pflichtveranstaltung der **FRIESISCHEN STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH** stiften zu gehen.
- (4) Soweit nach den Umständen unvermeidbar, bemühen sich die **STIFTER**, die **ANSTIFTER** relativ wenig zu diskriminieren.
- (5) Die **FRIESISCHE STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH** versucht, politisch, weltanschaulich und abstammungsmäßig neutral zu sein. Bemerkungen wie „rote Ratte“, „Hessenhund“, „Bayernbengel –elendiger“ oder „englischer Erpel“ sind deshalb nur mit gedämpfter Stimme vorzutragen erlaubt.
- (6) Mitglieder sollten einander in gebotener friesischer Freundlichkeit begegnen. Heugabeln, Dreschflegel oder waffenfähiges Plutonium sind, falls nicht anderweitig dringend benötigt, vor den Stiftungsveranstaltungen beim SicherheitsA abzugeben.

§4: Die Organe

- (1) Oberstes Organ der **FRIESISCHEN STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH** ist die **STIFTERVERSAMMLUNG** (Zentralorgan). Alle aktiven Stifter, Anstifter und GastÄ versammeln sich mindestens einmal im Jahr im Rahmen des sportlichen Umfeldes der Veranstaltung gem. §8, Abschnitt A. Die Versammlung wird irgendwie spontan einberufen.
- (2) Der PräsidentenA steht oder sitzt der Veranstaltung vor. Er interpretiert den Willen der Versammlung und der SchriftA protokolliert seinen.
- (3) Der SchriftA verliest das Protokoll der letzten Veranstaltung und bemüht sich um Zustimmung.
- (4) Alle sonstigen FunktionsÄ gem. §5 berichten in vom PräsidentenA vorgegebener Reihenfolge aus ihrem Fachgebiet. Sie haben dabei darauf zu achten, dass eventuelle Ernsthaftigkeiten geflissentlich unterbleiben.
- (5) Wortmeldungen werden nach ihrer Lautstärke eventuell berücksichtigt.
- (6) Der PräsidentenA hat darauf zu achten, dass die Wahlen i.S.d. §5 vorgenommen werden. Für Abstimmungen gilt Abs. (5) entsprechend. Im Zweifelsfall gilt Abs. (2).
- (7) Im Rahmen der Versammlung können jederzeit Ausschüsse, bzw. Unterausschüsse gebildet werden. Falls sie ungebildet sind, sind sie als aufgelöst zu betrachten. Eine Bedeutung kommt ihnen nicht zu.
- (8) Grundsätzlich und im Übrigen ist darauf zu achten, dass alle Organe in einwandfreiem Zustand und belastbar sind. Übermäßiger Genuss von Schongetränken kann zum Verlust der Stifterrechte führen.

§5: Die Wahlen

- (1) Zu den Wahlen stehen folgende Stände ("Ärsche") zur Auswahl:
 - a) die engeren Ä
 - b) die erweiterten Ä

c) die gemeinen Ä

Die Wahlen erfolgen unregelmäßig und chaotisch. Die Zuständigkeiten der Erwählten ergibt sich zwanglos und unter Leitung evt. vorhandenen gesunden Menschenverstandes aus ihrer Titulatur.

(2) Die **engeren Ä** sollten in folgender Reihenfolge gewählt werden:

- a) der PräsidialA
- b) der ArschA (VizeA)
- c) der SchatzA
- d) der SchriftA
- e) der FrauenA
- f) die KassenprüfungsÄ
- g) der Sport-und VeranstaltungsA

(3) Die **erweiterten Ä** können in beliebiger Anzahl und Reihenfolge gewählt werden, u.a:

- a) der Transport-und ResidenzA
- b) der KulturA
- c) der WissenschaftsA
- d) der SicherheitsA
- e) der TechnikA
- f) der Immitsch-, Werbe-und SponsorenA
- g) der RechtsA
- h) der BierA

Bei Bedarf oder nicht können auch weitere AÄmter bierkäuflich erworben werden.

(4) Alle Nichtteilnehmer an der Stiftungsvollversammlung bzw. Amtslose gelten als gemeine Ä.

§6: Das Vermögen

- (1) Grundsätzlich gilt, dass das Vermögen viel wert ist und daher viel zu arbeiten hat. Es sollte dabei nicht gestört werden und auch nicht für unnütze Narreteien verwendet werden.
- (2) Die Stiftungseinlage beträgt 100,--€(einhundert Euro).
- (3) Der SchatzA hat auf einem gesondert einzuberufenden (Sommer-) Symposion über die Vermögenslage zu berichten, den zukünftige Etat zu erläutern und über notwendige Nachstiftungen abstimmen zu lassen.
- (4) Das Nähere regelt die vom SchatzA vorzuschlagende Mäuseordnung.

§7: Die Ärsche

- (1) Die Stiftung widmet sich der Erforschung der Typologie von KlebeÄ im Allgemeinen und der goldenen im Besonderen und pflegt ihre immanenten Traditionen.
- (2) Stifter und Anstifter haben für die Fortführung der Tradition Sorge zu tragen und selbst delirios die AGenerationen in ihrer historischen Abfolge präzise zu unterscheiden:

- * virtuellerA
- * UrA
- * WanderA
- * EwigerA
- * EhrenA

- (3) Der gem. § 5 (2) gewählte ArschA (AA) erfüllt gleichzeitig auch die Funktion als ehrenamtlicher „Lordarschbewahrer“.
- (4) Der AA hat auf der Kulturveranstaltung über den jeweils aktuellen Stand der Erforschung von Geschichte und Typologie friesischer KlebeÄ zu berichten und neue Entwicklungen auf diesem Wissensgebiet zu fördern.
- (5) Der AA leitet das geheime EhrenA-Komitee und schlägt der Versammlung geeignete Empfänger vor. Wegen der notwendigen Geheimhaltung weiß der AA von diesem Amt nichts.
- (6) Alles Nähere regelt eine vom AA auszuarbeitende DurchführungsVO.

§8: Die Veranstaltungen

Abschnitt A: DER FRIESISCHE TRIATHLON (FT)

- (1) Die engeren Ä der **FRIESISCHEN STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH** haben die gemeinschaftliche ehrenvolle Aufgabe vor der Geschichte, für den alljährlich am 4. Samstag des neuen Jahres zur Austragung gelangenden FT Sorge zu tragen. Sollte eine solche Veranstaltung aus von ihnen zu vertretenden Gründen entfallen so werden sie mit unverzüglicher Entarschung bedroht.
- (2) Der FT hat mindestens folgende Disziplinen zu umfassen:
 - a:** Der **Boßelwettbewerb** gemäß den ehernen Regeln dieses ländlichen Sports. Übermäßiges Schummeln sollte aus Rücksicht auf Minderjährige möglichst auf ein Minimum beschränkt werden.
 - b:** Das **Kohlessen** ohne kulinarische Fisimatenten (Zucker im Kohl, Gans statt Pinkel, etc). Die Ermittlung des Kohlkönigs (auch: KohlA) erfolgt durch die Eingebung des Präsa und unter Anwendung des jeweilig neuesten Standes der Technik (BAT).
 - c:** Der Kampf um den Goldenen Klebearsch (GKA), welcher auf höchstem kulturellen Niveau und gesittet zu erfolgen hat. Der GKA wird für die Kampfzeit der Verantwortung des Trägers des UrA unterstellt. Die Verleihung des Wanderarsches kann erst nach 21:00 Uhr (MEZ) erfolgen, da Blitzentscheide nicht der Tradition entsprechen. Ein früheres Ende der GKA Austragung wird als Abbruch und damit als nicht honorierbar gewertet. Der WirtsA überreicht die Auszeichnung an den letzten noch selbständig gefähigen Kämpfer.
- (3) Weitere regulatorische Ausführungen finden sich in dem noch unbekanntem Compendium „Tradition und Moderne -Ratgeber zu Austragung friesischer Kampfsportarten“ (Sammlung historischer Redebeiträge -demnächst herauszugeben von der internationalen Präsa Konferenz)
- (4) Der SportA soll das von ihm noch zu entwickelnde Regelwerk möglichst selbst beachten und die Ehrungen der Sieger gem. § 8 Abschnitt A (2) a grazil vornehmen.

- (5) Die Ehrung gem. § 8 Abschnitt A (2) b wird vom Präsa persönlich und unter unpräziser Angabe der Entscheidungskriterien vorgenommen.
- (6) Zur Siegerehrung hat der Immitsch Werbe und SponsoringA für ausreichend Ehrenzeichen, Wimpel, etc. zu sorgen, welche auch zusammen mit sonstigem putzigen Klimbim und einschlägigen Fanartikeln zum käuflichen Erwerb angeboten werden kann. Der Reinerlös wird dem Vermögen gem. § 6 zugeführt. Das Gleiche gilt auch für Einnahmen aus der Vermarktung von Film- und Fernsehrechten.

Abschnitt B: DIE SOMMERVERANSTALTUNG

- (1) Die engeren Ä der **FRIESISCHEN STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH** haben jährlich zu einer Veranstaltung einzuladen, die u.a. der Abarbeitung des notwendigen gesetzlichen Klöterkrams zu dienen geeignet sein soll.
- (2) Der RechtsA wird zu Inhalt und Form der Sitzung i.S.d. Absatzes (1) ein ihm gut und ausreichend dünkendes Schriftstück vorlegen und insbesondere die Dauer der Nüchternheit der Teilnehmer festlegen.
- (3) Das Rahmenprogramm ist von den erweiterten und gemeinen Ä in eigener Verantwortung so zu organisieren, dass die engeren Ä erbaut sind und keinerlei Anlass zu jedweder Kritik haben. Die notwendige eventtechnische Koordination soll dabei dem KulturA obliegen, dem es dabei erlaubt sein soll, sich der fachlichen Exzellenz seiner MitÄ zu bedienen.
- (4) Das Rahmenprogramm hat dem Stiftungszweck in geeigneter Weise zu dienen.

§9: Die Gäste

- (1) Gäste sollen freundlich behandelt und stets ausreichend über den Stand der Veranstaltung informiert werden.
- (2) Sollten Gäste berechtigte Beschwerden vorbringen, gar Langeweile verspüren oder in sonstiger Weise molestiert werden, so haben sie das Recht, vom Präsa einen von ihm ad-hoc zu bestimmenden KümmerA zugesellt zu bekommen.
- (3) Gäste haben jederzeit das Recht, den Stiftern, Anstiftern oder anderen Anwesenden mit Stiftebier eine Freude zu bereiten.

§10: Übergangsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Charta der Vereinten Nationen, den 10 Geboten oder sonstigen Rechts- und Regelwerken zuwider sein, so ändert dies nichts an ihrer Überlegenheit.
- (2) Noch Ungeregeltes unterliegt den Regeln der Tradition; deren Auslegung und Anwendung obliegt dem Präsa.
- (3) Auch die nur auszugsweise Nachahmung ist zuvor mit dem VermögensA zwecks einer großzügigen Entgeltregelung abzustimmen.
- (4) Die Satzung der **FRIESISCHEN STIFTUNG GOLDENER KLEBEARSCH** tritt mit ihrer Anwendung in Kraft.

Vorläufig als zweckgeeignet verkündet: **Der Präsa**

Stand: 16. Januar 2005